



Brüssel, den 30. März 2020
(OR. en)

7027/20

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0244 (NLE)

LIMITE

AGRI 98
FORETS 9
DEVGEN 36
ENV 188
RELEX 240
JUR 139
PROBA 7
UD 56
COASI 36

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES FÜR
DIE UMSETZUNG DES ABKOMMENS eingesetzt gemäß Artikel 18 des
freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung,
Politikgestaltung und Handel im Forstsektor

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES
FÜR DIE UMSETZUNG DES ABKOMMENS

eingesetzt gemäß Artikel 18 des freiwilligen Partnerschaftsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam
über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
(im Folgenden „Abkommen“)

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung des Abkommens (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) ist in Artikel 18 des Abkommens festgelegt.
- (2) Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss führen der Leiter der Delegation der Europäischen Union in der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union und der Vizeminister des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, im Namen der Sozialistischen Republik Vietnam gemeinsam.

Artikel 2

Vertretung

Vor jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses teilen die Vertragsparteien einander die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Artikel 3
Beobachter und Sachverständige

Die Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses können im Einvernehmen mit den Vertragsparteien Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses einladen, damit diese Auskünfte zu bestimmten Themen erteilen und gegebenenfalls die Umsetzung des Abkommens unterstützen.

Artikel 4
Arbeitsgruppen und nachgeordnete Gremien

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Arbeitsgruppen oder andere nachgeordnete Gremien einsetzen, darunter:

- i) gemeinsame Sachverständigengruppen zur Unterstützung der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses auf technischer Ebene und zur Prüfung technischer Fragen, soweit es für notwendig erachtet wird;
- ii) sonstige Gremien, soweit es vom Gemeinsamen Ausschuss für angezeigt erachtet wird.

Artikel 5
Sekretariat

Ein Beamter aus der Delegation der Europäischen Union in der Sozialistischen Republik Vietnam und ein Beamter der Forstverwaltung, die dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Sozialistischen Republik Vietnam untersteht, nehmen gemeinsam die Aufgaben des Sekretariats des Gemeinsamen Ausschusses wahr, um diesen und die Gremien, die er einzusetzen beschließt, bei der Verwaltung zu unterstützen.

Artikel 6
Schriftverkehr

- (1) Gemäß Artikel 20 des Abkommens sind die für amtliche Mitteilungen zur Umsetzung des Abkommens zuständigen Vertreter der Vertragsparteien der Leiter der Delegation der Europäischen Union in der Sozialistischen Republik Vietnam und der Vizeminister des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Sozialistischen Republik Vietnam.
- (2) Alle für den Gemeinsamen Ausschuss bestimmten Schreiben sind an das Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses zu richten.
- (3) Das Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses trägt dafür Sorge, dass die an den Gemeinsamen Ausschuss gerichteten Schreiben an die beiden Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses weitergeleitet und gegebenenfalls gemäß Artikel 9 dieser Geschäftsordnung an alle anderen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses verteilt werden.
- (4) Schreiben der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses werden den Empfängern vom Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt und gegebenenfalls gemäß Artikel 9 dieser Geschäftsordnung an alle anderen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses verteilt.

Artikel 7
Sitzungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss tritt in den ersten beiden Jahren mindestens zweimal jährlich und danach einmal jährlich zusammen; der Termin und die Tagesordnung werden von den Vertragsparteien im Vorfeld vereinbart.

- (2) Zusätzliche Sitzungen können auf Antrag einer Partei im Einvernehmen zwischen den Parteien stattfinden, wenn die Umstände es erfordern. Diese zusätzlichen Sitzungen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien unter persönlicher Anwesenheit oder per Videokonferenz stattfinden.
- (3) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses einberufen.

Artikel 8
Tagesordnung

- (1) Das Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses erstellt auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsparteien für jede Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses eine vorläufige Tagesordnung. Diese wird den Vorsitzen und den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses spätestens fünfzehn (15) Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn (10) Arbeitstage vor Beginn der Sitzung beim Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses eingehen; diese Punkte werden jedoch nur dann in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn die einschlägigen Unterlagen spätestens zehn (10) Arbeitstage vor der Sitzung beim Sekretariat eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch Punkte ergänzt werden, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen.
- (4) Das Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Artikel 9
Unterlagen

Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat des Gemeinsamen Ausschusses mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses alle einschlägigen Unterlagen. Unterlagen, die für die Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht unbedingt relevant sind, können jederzeit vor der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt werden.

Artikel 10
Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) In den Fällen, in denen der Gemeinsame Ausschuss nach dem Abkommen die entsprechende Befugnis hat, nimmt er Beschlüsse und Empfehlungen einvernehmlich an.
- (2) Zwischen den Sitzungen kann der Gemeinsame Ausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse und Empfehlungen annehmen, sofern beide Vertragsparteien dem zustimmen. Das schriftliche Verfahren erfolgt in Form eines Notenwechsels zwischen den Vertragsparteien. Die Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses sind befugt, einen derartigen Notenwechsel zu führen und – sofern erforderlich – die Zustimmung zu dem betreffenden Beschluss zu bestätigen.
- (3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird der Tag seines Inkrafttretens angegeben.

- (4) Die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Vertreter der Europäischen Union in der Sozialistischen Republik Vietnam und vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Namen der Sozialistischen Republik Vietnam als authentisch bestätigt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden jedem der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt.

Artikel 11

Sitzungsprotokolle

- (1) Die beiden Vertragsparteien erstellen am Ende jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses gemeinsam das Protokoll. Das Protokoll jeder Sitzung wird unterzeichnet und veröffentlicht.
- (2) Das Protokoll jeder Sitzung enthält alle Erklärungen und Beschlüsse, deren Aufnahme von einer Vertragspartei beantragt wurde.
- (3) Das Protokoll jeder Sitzung wird in englischer und vietnamesischer Sprache erstellt.

Artikel 12

Missionen

Beantragt eine Vertragspartei die Durchführung einer gemeinsamen Mission im Zusammenhang mit dem Abkommen, so vereinbaren beide Vertragsparteien gemeinsam das Mandat und den Zeitplan für die Mission.

Artikel 13
Sprachenregelung

- (1) Die Arbeitssprachen des Gemeinsamen Ausschusses sind Englisch und Vietnamesisch.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss stützt sich bei seinen Beratungen und bei der Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen auf Unterlagen und Vorschläge, die in englischer und vietnamesischer Sprache abgefasst sind.

Artikel 14
Kosten

Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses entstehen.
